

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 94 (1997)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Die neuen SKOS-Richtlinien bringen Wegweisendes : die Vernehmlassung gab viele Impulse  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840412>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die neuen SKOS-Richtlinien bringen Wegweisendes

### Die Vernehmlassung gab viele Impulse

*Der Vorstand hat am 19. September die neuen SKOS-Richtlinien einstimmig bei zwei Enthaltungen gutgeheissen. Die nun verabschiedete Fassung wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage in wichtigen Punkten überarbeitet und gestrafft. Auf den folgenden Seiten werden die Ergebnisse der Vernehmlassung und die Kernelemente der neuen SKOS-Richtlinien 1998 vorgestellt.*

Über die Sommermonate hat die SKOS die Vernehmlassungsantworten der Kantone, von Städten und Gemeinden, der kantonalen Sozialhilfe-Konferenzen und von zahlreichen einzelnen Stellen und Fachpersonen ausgewertet. Die Gremien der SKOS haben die riesige Zahl an Anregungen, Streichungs- und Ergänzungsanträgen oder Neuformulierungen gesichtet, gewichtet und in die Überarbeitung der Richtlinien einfließen lassen. Der Fahrplan für die Geschäftsstelle und die vorberatenden Gremien war äusserst eng. In einer zweitägigen Klausursitzung hat die erweiterte «Kommission Richtlinien und Praxis hilfen» verschiedene Kapitel aufgrund der Vernehmlassung nochmals eingehend diskutiert und überarbeitet.

Was Geschäftsleitung und Vorstand am 10. und 19. September präsentierte erhielten, war weit mehr als eine Vorlage mit Retouchen. Der Vorstand hat nun Richtlinien verabschiedet, die sich von der ursprünglichen, in die Vernehmlassung geschickten Fassung in wesentlichen Punkten abheben.

Präsident Andrea Ferroni umriss vor dem Vorstand, welchen Anforderungen die SKOS-Richtlinien gerecht werden

müssen und von welchen Gesichtspunkten die vorberatenden Gremien sich leiten liessen. Die SKOS-Richtlinien

- sind Ausdruck eines gesamtschweizerischen Konsens in der Sozialhilfe
- bilden die Grundlage für die individuelle Berechnung des Bedarfs der Sozialhilfesuchenden
- fördern die Rechtsgleichheit
- stützen die Eigenverantwortung und -initiative der Unterstützten durch ein Anreiz- und Sanktionssystem
- bilden ein zweckmässiges Arbeitsinstrument für die in der Sozialhilfe Tätigen.

«Die SKOS als Fachverband muss die Richtlinien so gestalten, dass sie fachlich vernünftig sind und einen gesamtschweizerischen Konsens ermöglichen. Als Fachverband kann die SKOS sich nicht mit dem kleinsten gemeinsamen Nenner zufriedengeben», betonte SKOS-Präsident Andrea Ferroni vor dem Vorstand. Die SKOS sei sich dessen bewusst, dass auch nach einer Übergangszeit nicht alle Gemeinden ihre Praxis nach den neuen Richtlinien ausrichten würden.

### FDK stützt Richtlinien

Der SKOS-Präsident konnte von einem höchst erfreulichen Ereignis des Vortages berichten: Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren (FDK) hat an ihrer Jahresversammlung grundsätzlich den neuen SKOS-Richtlinien zugestimmt und den Wunsch geäussert, die Richtlinien künftig gemeinsam mit der SKOS herauszugeben.

In diesen Tagen werden die letzten redaktionellen Änderungen vorgenommen, die Texte ins Französische übersetzt. Die Druckerei bereitet alles vor, damit anfangs Dezember alle SKOS-Mitglieder ein Gratis-Exemplar der Richtlinien erhalten werden. Ausserlich werden die Richtlinien die Form eines Ringordners haben. Ein Stichwortverzeichnis wird den Einsatz der Richtlinien als Arbeitsinstrument erleichtern.

Die SKOS-Mitglieder werden mit einem Bestelltalon bedient. Für Mitglieder und Nichtmitglieder werden unterschiedliche Preise angesetzt werden. Im

weiteren ist vorgesehen, dass die SKOS-Richtlinien später ebenfalls in einer EDV-Version erscheinen.

Am 4. Dezember 1997 wird die traditionelle Kongresshaus-Tagung der SKOS der Einführung der neuen Richtlinien gewidmet sein.<sup>1</sup> Die SKOS wird bei den Kantonen abklären, ob diese selber Einführungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu den neuen SKOS-Richtlinien anbieten. Auf Anfrage hilft die SKOS bei Einführungsveranstaltungen der kantonalen Konferenzen, der Kantone oder der Schulen für Sozialarbeit mit und stellt Materialien zur Verfügung. cab

## Vermehmlassung: Im Grundsatz grosse Zustimmung, in Einzelfragen Meinungsvielfalt

Offiziell waren die Kantone, die grössten Städte, die kantonalen Konferenzen, Hilfswerke, Verbände und Parteien zur Vernehmlassung eingeladen worden. Es sind aber auch zahlreiche Schreiben von kleineren Sozialdiensten, Gemeinden und Organisationen eingegangen. Um die Auswertung zu erleichtern, waren durch die SKOS fünf Fragen vorgegeben worden. Die wichtigsten Ergebnisse und Aussagen in der Vernehmlassung werden nachfolgend unter Stichworten zusammengefasst.

- **Definition des absoluten, verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums:** Die grosse Mehrheit der Kantone, Städte, Hilfswerke und das Bundesamt für Polizeiwesen begrüssen, dass die SKOS-Richtlinien das verfas-

sungsrechtlich geschützte Existenzminimum konkretisieren und festlegen. Mit den SKOS-Richtlinien für die Bemessung der Unterstützung wird das *soziale Existenzminimum* festgelegt, das Unterstützten die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht und das Abgleiten in die Randständigkeit verhindern soll. Indem die SKOS sich in ihren Richtlinien ebenfalls zum absoluten Existenzminimum äussert, werden Leitplanken für Leistungskürzungen festgelegt und aufgezeigt, in welchem Ausmass Sanktionen verhängt und Kürzungen vorgenommen werden dürfen.

- **Pauschalisierung der Leistungen:** Der Grundsatz, die Berechnung der Unterstützungsleistungen zu vereinfachen und in Pauschalbeträgen, abgestuft

<sup>1</sup> An der Kongresshaus-Tagung werden sich ebenfalls Arbeitsintegrationsprogramme aus allen Landesteilen der Schweiz in einer Ausstellung vorstellen.